

STATUTEN OTV

2008



Letzte Änderung 2016

OTV - Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Ostschweizerischer Tambourenverband", nachfolgend OTV genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verband, nachstehend als „Verband“ bezeichnet, gem. Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der OTV ist ein Regionalverband, der das Gebiet der Kantone Appenzell, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich umfasst. Er ist Mitglied des "Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes", nachstehend STPV genannt.

Bei einer Vakanz im Präsidentenamt rückt für Präsidentschaft und Verbandssitz eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder nach, und zwar in der Reihenfolge Vizepräsident, TA-Obmann, Kassier, Sekretär, Beisitzer. ¹

Artikel 2

Zweck

Der Zweck des OTV ist:

- Erhaltung und Förderung des Trommel-, Pfeifen- und Claironspiels
- Pflege gesellschaftlicher und kameradschaftlicher Beziehungen

Artikel 3

Mittel

- Aus- und Weiterbildungskurse für Verbands- und Vereinsfunktionäre in technischen und administrativen Belangen
- die Durchführung von Wettspielen
- die Förderung des Nachwuchses
- die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches der einzelnen Sektionen untereinander
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

II Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

Zur Mitgliedschaft im OTV berechtigt sind Vereine, nachstehend Sektionen genannt, und Ehrenmitglieder.

Artikel 5 **Sektionen**

Als Sektionen gelten:

- a) Selbständige Vereine mit Tambouren, Pfeifern, Claironisten, Tambouren und Pfeifern oder Claironisten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verband mindestens sechs über 16jährige Mitglieder haben
- b) Gruppen im Sinne von Art. 5a ohne eigene Rechtspersönlichkeit können in der Regel aufgenommen werden, wenn sie Teile von Musikgesellschaften oder Jugendorganisationen sind

Artikel 6 **Aufnahme**

In den OTV können Sektionen im Sinne von Art. 5 a) und b) aufgenommen werden. Die Aufnahme in den OTV erfolgt auf Antrag des OTV-Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV) und hat die gleichzeitige Aufnahme in den Dachverband STPV zur Folge.

Artikel 7 **Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um den OTV in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Verbandsmitgliedes von der DV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht an der DV. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8 **Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) auf Teilnahme an den Veranstaltungen des OTV und STPV, insbesondere an Wettspielen, Festlichkeiten und Kursen im Rahmen der ausgeschriebenen Teilnahmebedingungen und Reglemente
- b) auf Dienstleistungen des OTV / STPV. (Notenbibliothek usw.)
- c) auf Informationen über die Verbandsaktivitäten von OTV und STPV
- d) auf die Teilnahme an der alljährlich stattfindenden DV im Rahmen der Bestimmungen nach Artikel 12 hievon

Artikel 9 **Pflichten**

Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und Reglemente des OTV sowie diejenigen des STPV und sind verpflichtet, an der DV teilzunehmen sowie die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Artikel 10
Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Regionalverband OTV ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, nachdem die finanziellen Verpflichtungen geregelt sind.

Die DV kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn:

- a) das Verhalten des Mitgliedes den Interessen des OTV und des STPV zuwider läuft und diese in schwerem Masse schädigt
- b) das Mitglied den statutarischen Verpflichtungen gegenüber OTV / STPV nicht nachkommt

III Organe

Artikel 11
Organe des OTV

Die Organe des OTV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Verbandsvorstand
- der Technische Ausschuss (TA)
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12
Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche DV findet jährlich im 1. Quartal statt und hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung der Verbandsorgane
 - Wahlen des Vorstandes, des Technischen Ausschusses und der Revisoren
 - Bestimmen der Orte für Feste und Delegiertenversammlungen
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b) Sektionen im Sinne von Artikel 5a haben bis und mit 20 Aktivmitgliedern das Recht auf zwei stimmberechtigte Delegierte an der DV. Bruchteile von 10 weiteren Aktiven geben die Berechtigung auf einen zusätzlichen Delegierten, max. jedoch 4 Delegierte pro Sektion. Sektionen gemäss Artikel 5b haben unabhängig von der Mitgliederzahl Anspruch auf einen stimmberechtigten Delegierten. Stimmberechtigt sind weiter alle Vorstands-, TA- und Ehrenmitglieder.
- c) Sektionen gemäss Artikel 5a und 5b können über ihre Delegierten oder schriftlich zuhanden der DV, Wahlvorschläge für Verbandsfunktionäre unterbreiten und sich für die Organisation einer DV oder von Wettspielen bewerben.
- d) Die Einberufung der DV erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.
- e) Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- f) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten haben Wahlen geheim zu erfolgen. Es gilt das relative Mehr. Der Präsident beteiligt sich nicht an den Abstimmungen, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- g) Es kann nur über Anträge Beschluss gefasst werden, die auf der Tagesordnung (Traktandenliste) stehen und ordnungsgemäss angekündigt worden sind. Ausgenommen hiervon sind Ordnungsanträge. Anträge sind zwei Monate vor der DV schriftlich dem Vorstand einzureichen
- h) Die DV wird durch die gewählte Verbandssektion organisiert
Die Organisationskosten verteilen sich auf die Delegierten. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen und Verbände. Mit dem Sektionsbeitrag wird auch der Beitrag für eine Teilnehmerkarte der folgenden Versammlung vorbezogen. Nicht teilnehmende Sektionen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung

Artikel 13 **Ausserordentliche DV**

Eine ausserordentliche DV kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Verbandsmitglieder einberufen werden

Artikel. 14 **Verbandsvorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (er führt den Vorsitz)
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Obmann des TA-OTV

Nach Bedarf können weitere Personen als Beisitzer gewählt werden.

Laut Statuten des STPV ist der Präsident zugleich Mitglied des Zentralvorstandes STPV.

Artikel 15 **Aufgaben des Vorstandes**

- Führung des Verbandes im Sinne von Artikel 2
- Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Vertretung des Verbandes intern und extern
- Verwaltung der Verbandskasse
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Versand von verbindlichen Mitteilungen an die Mitglieder des Verbandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben entsprechende Kommissionen einsetzen.

Artikel 16
Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- TA-Obmann (er führt den Vorsitz)
- Verbandspräsident
- TA-Sekretär
- Bläserchef
- zwei bis vier weitere Mitglieder

Der TA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der TA-Obmann und der Bläserchef werden von der DV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der TA selbst.

Laut den Statuten des STPV sind der TA-Obmann und der Bläserchef Mitglied der Musikalischen Kommission des STPV.

Artikel 17
Aufgaben des Technischen Ausschusses

- die Behandlung aller Belange musikalischer Art
- die Durchführung von Instrumental- und Leiterkursen
- die Nachwuchsförderung (Jugendlager und Wettspiele)
- das Erstellen von Arbeitsprogrammen für Wettspiele
- das Überwachen der Wettspiele

Artikel 18
Amtsduer

Die Verbandsvorstandes und des Technischen Ausschusses werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 19
Zeichnungsberechtigt

Der Präsident oder der Vizepräsident kann kollektiv mit einem zweiten Vorstandsmitglied rechtsgültig unterschreiben.

In finanziellen Angelegenheiten hat der Kassier das Recht zur Einzelunterschrift, oder aber die oben erwähnten Personen haben das Recht zur Kollektivunterschrift.

Artikel 20
Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist höchstens für weitere vier Jahre möglich. Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung und die Fondsrechnungen. Sie haben das Einsichtsrecht in die Protokolle des Vorstandes und des Technischen Ausschusses. Sie erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfungsberichte.

IV Finanzen

Artikel 21 **Verbandsvermögen**

Das Verbandsvermögen wird durch folgende Mittel gebildet:

- Beiträge der Sektionen
- Gewinnanteile von Verbandsfesten
- Zuwendungen
- Zinsen

Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Allfällige Vergütungen des STPV aus Beträgen des VBS zu Gunsten der OTV-Sektionen für vordienstliche Ausbildung oder ausserdienstliche Weiterbildung werden mit den Sektionsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

Artikel 22 **Haftungsbeschränkung**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten verstehen sich für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Auflösung des OTV kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des OTV erfolgen.

Das Inventar und das Vermögen sind dem STPV zuhanden eines sich später wieder zu bildenden Verbandes mit gleicher Zweckbestimmung in der Ostschweiz zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der OTV wurde am 11. Februar 1920 gegründet und Statutenänderungen wurden bisher an folgenden Daten gutgeheissen:

30.01.1927, 09.03.1941, 24.01.1970, 10.03.1980, 17.03.1990, 20.03.1999

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 5. April 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 20.03.1999.

Ostschweizerischer Tambourenverband

Der Präsident:

Der Sekretär:

(Kurt Heim)

(Andreas Kubbutat)

Änderungsprotokoll

-
- 1) ¹ Auf Antrag des OTV-Vorstandes von den Delegierten genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2016 in Horgen.